

II-1067 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 579 N

1980 -05- 13

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. LICHAL
und Genossen
an den Bundesminister für Inneres
betreffend die Besetzung der Planstelle des Stellvertretenden
Leitenden Kriminalbeamten im Sicherheitsbüro

Um die Planstelle des Stellvertretenden Leitenden Kriminalbeamten im Sicherheitsbüro bewarben sich im Jahre 1979 das ÖVP-Mitglied Franz Krulik und der Sozialist Franz Hammer. Franz Krulik ist nicht nur älter, sondern weist auch einen früheren Dienstantrittstag und einen um beinahe vier Jahre besseren Vorrückungsstichtag als Franz Hammer auf. Darüber hinaus übte er die Funktion des Stellvertretenden Leitenden Kriminalbeamten im Sicherheitsbüro bereits - während der Krankheit von Oberst Rakovic - aus und besaß sohin - anders als sein Mitbewerber - bereits ausreichende praktische Erfahrung für die Tätigkeit, die mit der ausgeschriebenen Planstelle verbunden ist.

Dessen ungeachtet wurde jedoch Franz Hammer zum Stellvertretenden Leitenden Kriminalbeamten im Sicherheitsbüro ernannt, wobei diese Ernennung offiziell damit begründet wurde, daß aufgrund der persönlichen fachlichen Eignung des Genannten anzunehmen sei, daß er die mit der Verwendung auf der Planstelle verbundenen Aufgaben in bestmöglicher Weise erfüllen werde (§ 4 Abs. 3 Beamtendienstrechtsgesetz 1979).

Angesichts der sich in jüngster Zeit häufenden Fälle von parteipolitisch motivierten, sozialistische Bewerber in sachlich nicht gerechtfertigter Weise begünstigenden Personalentscheidungen im Bereiche des Innenressorts erscheint die auf § 4 Abs. 3 Beamtendienstrechtsgesetz 1979 gestützte Begründung nicht stichhältig, weil sich - die Annahme ihrer Richtigkeit vorausgesetzt - hieraus notwendigerweise die Folgerung ergäbe, daß Franz Krulik für die von ihm bereits bisher provisorisch ausgeübte Funktion des Stell-

vertretenden Leitenden Kriminalbeamten im Sicherheitsbüro schlechter geeignet wäre als sein sozialistischer Mitbewerber, der auf diesem Posten noch keine praktische Erfahrung gesammelt hat. Die Berufung auf § 4 Abs. 3 Beamtendienstrechtsgesetz 1979 stellt daher in Wahrheit nur eine Scheinbegründung dar, während tatsächlich parteipolitische Überlegungen dafür maßgebend waren, daß Franz Krulik bei der Besetzung der ausgeschriebenen Planstelle zu Unrecht übergegangen wurde.

Angesichts dieser rechtsstaatlich bedenklichen, auf offenkundig parteipolitischen Präferenzen beruhenden Vorgangsweise richten daher die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Inneres folgende

A N F R A G E :

- 1) Weshalb wurde bei der Besetzung der Planstelle des Stellvertretenden Leitenden Kriminalbeamten im Sicherheitsbüro weder auf das Rangalter sowie den früheren Vorrückungs- und Dienst Eintrittstag Franz Kruliks noch auf den Umstand Rücksicht genommen, daß der Genannte bereits früher die mit der ausgeschriebenen Planstelle verbundenen Agenden erledigt hat?
- 2) Welche Erwägungen waren dafür maßgebend, Franz Hammer für besser qualifiziert anzusehen als seinen bereits über einschlägige berufliche Erfahrungen im Zusammenhang mit der ausgeschriebenen Planstelle verfügenden Mitbewerber Franz Krulik?